

Satzung des Vereins Bühne 23 e. V.

(in der Fassung vom 26.09.2015)

Präambel

Der Verein Bühne 23 e. V. hat die Förderung von Kunst, Kultur und interkultureller Vielfalt zum Ziel.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

Der Verein trägt den Namen „Bühne 23“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.".

Sitz des Vereins ist München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und interkultureller Vielfalt.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass

- Konzerte, Lesungen, interkulturelle Begegnungen und ähnliche Veranstaltungen durchgeführt werden
- Künstler und Nachwuchskünstler angesprochen und für eine Veranstaltung gewonnen werden
- mit den örtlichen und regionalen Organisationen zusammengearbeitet wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, insbesondere künstlerische und kulturelle Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Stadtbezirk Allach-Untermenzing im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern.

Minderjährige können mit schriftlicher Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand gewährt. Bei Ablehnung hat die Person das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall den Antragsteller mit Zweidrittelmehrheit aufnehmen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die Ziele und den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, vom Vorstand angetragen werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.

Der Ausschluss aus dem Verein ist bei vereinschädigendem Verhalten oder einem sonstigen wichtigen Grund, insbesondere bei wiederholtem Verzug bei der Beitragsentrichtung, zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Vereinsmitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Vermögensanteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge regelt.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens 15. Februar vollständig zu entrichten. Wird der Beitrag nicht termingerecht gezahlt, kann der Verein eine Bearbeitungsgebühr erheben. Anfallende Fremdgebühren (z. B. Rückbuchungsgebühr der Bank) sind sofort fällig.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Im Einzelfall kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden
- die Wahl des/der Schatzmeister(in)
- Beratung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- Beschluss der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse einberufen. Der Einladungsbrief kann auch per E-Mail versandt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde.

Sie beschließt mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, ansonsten mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Wahl des Vorstands ist immer geheim und schriftlich.

Minderjährige haben ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs volles Stimmrecht.

Mitglieder können ihre Stimme auf andere Mitglieder per Vollmacht übertragen.

Jedes Mitglied kann nur zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist in der Versammlung schriftlich vorzulegen und dem Protokoll als Anlage beizufügen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich danach verlangt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in). Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Sie handeln hierbei intern in Abstimmung mit den beiden weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in geheimer und schriftlicher Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl des neuen Vorstands bzw. des neuen Mitglieds des Vorstands bleibt der alte Vorstand bzw. das alte Vorstandsmitglied im Amt.

Zum Mitglied des Vorstands können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung um einen oder mehrere Beisitzer erweitert werden. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.

§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 300 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Aufnahme von Mitgliedern und die sich sonst aus dieser Satzung ergebenden Tätigkeiten.
2. Der/die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter/in beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an die letztbekannte Adresse ein. Der Einladungsbrief kann auch per E-Mail versandt werden.
3. Der/die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende leiten die Verhandlungen von Mitgliederversammlung und Vorstand.
4. Der/die Schatzmeister(in) verwaltet die Kasse bzw. das Konto des Vereins und hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen. Er/sie hat die Rechnungsbelege zu sammeln sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu gewährleisten. Er/sie erstellt jeweils die Jahresabschlussrechnung und hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr darüber zu berichten. Zeichnungsberechtigt sind jeweils der/die Schatzmeister(in) und der/die Vorsitzende.
5. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und -handlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
6. Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 11 Beiräte, Arbeitsgruppen

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Beiräte und Arbeitsgruppen bilden und deren Regeln festlegen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich einen Kassenprüfer wählen, der den jährlichen Kassenbericht formal und inhaltlich prüft. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

Ist ein Kassenprüfer gewählt, hat er die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Protokolle

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu sammeln.

